



Überwachungsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Abfallstromkontrolle

einer Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen (Blei) aus sekundären Rohstoffen -sekundäre Bleihütte-

vom 30. Aug. 2016

Betreiber: Firma Metallhütte Hoppecke GmbH & Co. KG
am Standort: Bontkirchener Straße 1, 59929 Brilon

Die Firma Metallhütte Hoppecke GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Herstellung von Rohblei aus sekundärem Rohstoffen durch metallurgische und chemische Verfahren („sekundäre Bleihütte“).

Die Anlage ist dem Anhang I Nr. 2.5 a) und b) der IED-Richtlinie 2010/75/EU zugeordnet.

Datum der Überwachung:	23. Aug. 2016
Vor-Ort-Aufwand:	4,5 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	20,5 h
Gesamtaufwand:	25 h
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg

Grundlage der Überwachung:	§ 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) und § 11 Abfallverbringungsgesetz i.V.m. Art. 50 Abfallverbringungsverordnung (EG) Nr. 1016/2006
----------------------------	--

Ergebnis der Überwachung:	keine Mängel
---------------------------	--------------

Veranlasste Maßnahmen:	keine
------------------------	-------

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.